

Satzung

der Stadt Nassau über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO bei Ablösung

vom 02. Oktober 2001

Der **Stadtrat der Stadt Nassau** hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. 11. 1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung vom 27. September 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ist den Bauherren die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so können sie, wenn die **Stadt** zustimmt, ihre Stellplatzpflicht auch dadurch erfüllen, dass sie an die **Stadt** einen Geldbetrag zahlen (§ 45 Abs. 4 S. 1 LBauO).

Die **Stadt** hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden (§ 47 Abs. 5 LBauO).

Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten für Grunderwerb nicht übersteigen (§ 47 Abs. 4 S. 2 LBauO).

§ 2

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird für das gesamte Stadtgebiet auf 2.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nassau über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO vom 16. 07. 1987 außer Kraft.

56377 Nassau, 02. Oktober 2001

Stadt Nassau

(Siegel)

Herbert Baum
Bürgermeister der
Stadt Nassau

Vorstehende Satzung wird hiermit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht. Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs 1 GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine Verletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau geltend gemacht worden ist.

Nassau, 02. Oktober 2001

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Klöckner
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der **Stadt Nassau**
und der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“ Nr. 42 vom 17. 10. 2001
öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, 17. 10. 2001
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Klöckner
Bürgermeister